

In der bisherigen Forschung ist die Stellung des Prager Bischofs meist auf Grund rechtlicher Überlegungen definiert worden, die sich auf die wenigen das Problem ausdrücklich berührenden Quellenaussagen stützen. So sei der Prager Bischof angeblich von Anfang an Reichsfürst gewesen, weil Friedrich I. in einem Feststellungsurteil des Hofgerichts von 1187 (Reichsfürstenprivileg) seine Eigenschaft als princeps imperii bestätigt habe⁵⁾. Andererseits wurde erklärt, er habe stets nur als Kaplan seines Herzogs gelten können, die Aufnahme einer Behauptung, die der böhmische Herzog Friedrich 1187 dem Reichshofgericht vortrug⁶⁾. Auch sei die Investitur des Bischofs vom „Kaiser“ als rein formal aufgefaßt worden und habe also keinerlei Auswirkung auf seine Stellung gehabt⁷⁾.

Der Streit um die Reichsfürsteneigenschaft gehört in die verfassungshistorische Umgebung der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, in dem sich ein Reichsfürstenstand herausbildete. Es können daraus keine Schlüsse für die Frühzeit nach der Bistumsgründung 973 gezogen werden; dennoch schien die Vermutung erlaubt, daß zwar nicht die Begriffe und Argumente des Reichsfürstenprozesses von 1187, wohl aber die Sache, nämlich die zwiespältige Stellung des Bischofs zwischen Reich und Her-

1971, S. 130 f.) meint, selbst eine „vorurteilslose“ Behandlung eines solchen Themas stehe „unter dem Fluch ihrer Vorgänger“, so scheint viel eher diese Auffassung noch im Banne alter nationalistischer Gegensätze zu stehen, die, wie wir glauben, heute im Schwinden begriffen sind.

⁵⁾ Schon Julius Ficker, *Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung* zunächst im 12. und 13. Jahrhundert. Bd. 1 (1861) § 208, S. 282 ff.; Wegener, *Böhmen/Mähren* S. 129, 221. Die Hauptquelle zum Reichsfürstenprivileg ist Gerlach von Mühlhausen, MGH SS 17, hg. von Wilhelm Wattenbach (1861) S. 692 f. Dazu siehe Hilsch, *Bischöfe der Stauferzeit* S. 181–188.

⁶⁾ Gerlach v. Mühlhausen, MGH SS 17, S. 693.

⁷⁾ Fiala, *Vztah českého státu* S. 83 ff. — Rostislav Nový, *Listiny pražských biskupů XI.—XIV. století* [Die Urkunden der Prager Bischöfe des 11.—14. Jh.] (Acta Universitatis Carolinae, Phil. et Hist. 1960) S. 5. — Zuletzt František Graus, *Böhmen zwischen Bayern und Sachsen. Zur böhmischen Kirchengeschichte des 10. Jahrhunderts*, *Historica* 17 (1969) S. 28 ff. Diese Autoren sprechen in diesem Zusammenhang immer vom „Kaiser“, obwohl auch Investituren Prager Bischöfe durch den König bekannt sind (so unter Konrad II. oder Heinrich IV.). Die mit dieser Terminologie vorausgesetzte Zugehörigkeit Böhmens allein zum imperium Romanum und nicht zum regnum Theutonicum läßt sich aus den Quellen nicht belegen. (Vgl. dazu Hoffmann, *Böhmen und das Reich* S. 43 ff.) Gerade für die Investitur der Prager Bischöfe nach dem Wormser Konkordat gilt die Zuordnung Böhmens zum deutschen regnum. Siehe S. 5.